

10.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - In - U - Vk - Wi - Wozu **Punkt** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale
und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

A

Der federführende **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

In 1. Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses
ab.
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 9
und 12
bis 15)

Wi 2. Nach Auffassung des Bundesrates muss die Ökosteuer zum 1.1.2001 vollständig
abgeschafft werden.

Ausgeliefert am 10. OKT. 2000

- In Wi 3. Mit dem Gesetzentwurf unternimmt die Bundesregierung den Versuch, einige soziale Härten abzufedern, die sich aus der Einführung der Ökosteuer ergeben.
- In 4. Gleichzeitig führt er zu einer weiteren Umverteilung zu Lasten der Länder und Kommunen, da diese die Steuerausfälle mitzutragen haben, während dem Bund die Einnahmen aus der Ökosteuer zustehen.
- In
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Diesen Ansatz hält der Bundesrat deswegen nicht für zielführend, weil er lediglich Symptome kurieren will, ohne die Ursachen der eingetretenen Fehlentwicklungen zu beseitigen.
- Wi
(entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 5)
6. Damit kuriert der Gesetzentwurf aber nur einzelne Symptome, ohne die Ursachen der eingetretenen Fehlentwicklungen zu beseitigen.
- In Wi 7. Der Bundesrat verweist deshalb auf den Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen zum Ausstieg aus der ökologischen Steuerreform (Drs. 563/00), der auf eine Aufhebung der Ökosteuer abzielt und somit den Gesetzentwurf der Bundesregierung überflüssig machen würde.
- Fz 8. Durch gesetzliche Neuregelungen und Maßnahmen der Bundesregierung haben Länder und Gemeinden die Grenze finanzieller Belastungen erreicht oder sogar überschritten.
- Fz
(Ziffer 9
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1.
Bei
Annahme
von Ziffer 9
entfällt
Ziffer 10.)
9. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, für die den Ländern und Gemeinden durch den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastungen einen vollständigen Ausgleich vorzusehen.

- Wi 10. Der Bundesrat fordert für den Fall, dass die Ökosteuer nicht abgeschafft wird,
(Ziffer 10 entfällt bei Annahme von Ziffer 9) eine Kompensation vom Bund für die Steuerausfälle der Länder, die mit der Einführung einer Entfernungspauschale und der Zahlung von Heizkostenzuschüssen verbunden sind.
- Wi 11. Denn es geht nicht an, dass der Bund das Aufkommen aus der Ökosteuer in
(entfällt bei Nichtannahme von Ziffer 9 bzw. 10) vollem Umfang für sich vereinnahmt und die Länder nunmehr die Korrekturmaßnahmen mitfinanzieren sollen.
- Fz 12. Über diesen Ausgleich muss gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes
(entfällt bei Annahme von Ziffer 1 sowie bei Nichtannahme von Ziffer 9 bzw. 10) beschlossen werden.
- Wo 13. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 1) In Artikel 3 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Wort "geleistet" durch das Wort "bewilligt" zu ersetzen.

Begründung:

Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet "geleistet", dass Geld geflossen sein muss. Deshalb kann bei der vorgeschlagenen Formulierung das Verfahren auf Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses frühestens im Januar 2001 angestoßen werden. Nimmt man hinzu, dass zu diesem Zeitpunkt die Wohngeldverwaltung mit der Umsetzung der Leistungs novelle belastet ist, so ist zu befürchten, dass die Begünstigten längere Zeit auf die Auszahlung warten müssen. Denn es bedürfte in jedem Einzelfall einer Nachprüfung, ob im fraglichen Zeitraum zusammenhängend für drei Monate geleistet / gezahlt worden ist.

Wird demgegenüber darauf abgestellt, dass für den fraglichen Zeitraum eine Bewilligung besteht, die einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten nach dem 1. Oktober 2000 abdeckt, so könnte die einmalige Heizkostenbeihilfe für die nächsten Zahlungstermine nach In-Kraft-Treten in einem automatisierten Verfahren veranlasst werden, soweit – wie im Regelfall – die notwendigen Daten maschinenlesbar zur Verfügung stehen. Damit wird den Bedürfnissen der Betroffenen gedient, weil sie den Zuschuss während der kalten Jahreszeit ausgezahlt erhalten können, und den Interessen der Verwaltung, weil der Gesetzesvollzug weitgehend an bestehenden Daten ausgerichtet werden kann.

Wo 14. Zu Artikel 3 (§ 4 Satz 1 Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000)

(entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1)

In Artikel 3 sind in § 4 Satz 1 nach dem Wort "gewährt" die Wörter "; eines Antrages bedarf es nicht, wenn für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zeitraum ein Bewilligungsbescheid für eine der dort genannten Sozialleistungen mit einer Geltungsdauer von drei aufeinander folgenden Monaten besteht".

Begründung:

Für die Sozialleistungsbereiche "Wohngeld", "Erziehungs-" und "Ausbildungsbeihilfe" werden regelmäßig Leistungsbescheide als Verwaltungsakte mit Dauerwirkung erlassen. Die Länder veranlassen die Zahlungen auf Grund dieser Bescheide in automatisierten Verfahren. Es dient der Verwaltungsökonomie in diesen Bereichen, die Zahlung auf den durch dieses Gesetz eingeräumten Rechtsanspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss durch eine "Programmschleife" veranlassen zu können und nicht auf einen Antrag des oder der Berechtigten warten zu müssen. Diese Automatisierung dient auch den Interessen der Betroffenen. Bleibt es bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierung in den §§ 2 und 4, so werden viele Berechtigte den Zuschuss erst nach dem Ende der Heizperiode erhalten. Auch kann es geschehen, dass sie ihren Anspruch nicht geltend machen können, wenn die Bewilligung der den Anspruch auf Heizkostenzuschuss begründenden Sozialleistung nachträglich rückwirkend erfolgt.

Das erscheint nicht sachgerecht.

Wo 15. Zu Artikel 3 (§ 4 Satz 2 Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000)

(entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1)

In Artikel 3 ist § 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Antrag ist bis zum 30. April 2001, soweit die Gewährung von der Bewilligung von Wohngeld, Erziehungsbeihilfe oder Ausbildungsförderung abhängt, an die hierfür zuständige Stelle, im Übrigen an die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten."

Begründung:

In § 2 des Gesetzentwurfs wird der Vollzug dieses Gesetzes dadurch erleichtert, dass auf eine erneute Einkommensprüfung verzichtet wird, wenn im fraglichen Zeitraum für mindestens drei aufeinander folgende Monate eine dort genannte Sozialleistung gewährt ist bzw. ausgezahlt wird. Denn diese Stellen verfügen aus den Bewilligungs- und Zahlungsverfahren über das amtliche Wissen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Um einen möglichst zeitnahen Vollzug sicherzustellen, liegt es nahe, ihnen

schon in diesem Gesetz auch seinen Vollzug zu übertragen. Damit wird für einen großen Anwendungsbereich eine Regelung der Zuständigkeiten durch die Länder überflüssig, die nach der Natur der Sache schwerlich eine andere Verantwortung begründen werden.

B

**16. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.